

1) Feuerlöscher

4) Als Erste Löschhilfe muss im Gastraum im Bereich der Schank mindestens ein tragbarer Feuerlöscher (Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. (AI)

5) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet sein. (AI)

6) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (zB Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

2) Luftleitungen / Lüftungsanlage

10) Die Luftleitungen sind an der luftführenden Seite regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen bzw. zu erneuern. Nachweise über die vorgenommenen Reinigungen sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3) Gasleitungen und Therme

Im Falle von neu errichteten bzw. geänderten oder erweiterten Gasanlagen hat die Erstprüfung (Installationsanzeige) in nachweislichem Einvernehmen mit dem Gasnetzbetreiber zu erfolgen.

Die Intervalle und der Umfang der Überprüfung der Gasgeräte haben vorrangig nach den Vorgaben der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Geräteherstellers, welche in der Betriebsanlage aufzubewahren ist, zu entsprechen. Die Gasgeräte sind jedoch mindestens alle 2 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen.

Die Gas-Leitungsanlage ist in Abständen von längstens alle 6 Jahre auf ihre Dichtheit und einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen.

Bei der Überprüfung sind die Bedingungen der ÖVGW G 10 Ausgabe 2010 (Technische Richtlinie für den Betrieb und Instandhaltung von Gasanlagen) einzuhalten.

Diese Überprüfungen müssen von einer befugten Fachkraft durchgeführt werden. Die Ergebnisse der vorgenommenen Überprüfungen sind in Prüfbefunden festzuschreiben und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme der zuständigen Behörde bereitzuhalten. Die Prüfbefunde müssen inhaltlich zumindest der verrechenbaren Drucksorte VD 398 entsprechen. (AI)